

BEKANNTMACHUNG

19. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. § 13g wird neu eingefügt:

§ 13g ärztliche Zweitmeinung Orthopädie

- (1) Die BKK gewährt ihren Versicherten nach § 27b Abs. 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB i. V. m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) hinaus zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung. Der Anspruch besteht, wenn eine Indikation zu einem planbaren orthopädischen Eingriff (ambulant oder stationär) an Knie, Hüfte, Rücken oder Schulter gestellt wird.
- (2) Das Zweitmeinungsverfahren wird durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte, die nur zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erbracht. Die Zweitmeiner müssen die besonderen Anforderungen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB V i. V. m. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Zm-RL erfüllen. Entsprechend § 7 Abs. 6 Zm-RL geben die Zweitmeiner eine Erklärung gegenüber der BKK ab.

Die BKK führt ein Verzeichnis über die nach dieser Regelung zur Erbringung der Zweitmeinung berechtigten Zweitmeiner, das sie im Internet veröffentlicht und auf Wunsch den Versicherten zur Verfügung stellt. Ebenso hält die BKK Informationen über das Zweitmeinungsverfahren bereit.

- (3) Im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens holen sich die Versicherten durch die Zweitmeiner nach Absatz 2 eine unabhängige, neutrale ärztliche zweite Meinung ein, ob der ärztlich angeratene Eingriff die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. Hierzu erhält der Versicherte eine Empfehlung (Zweitmeinung). Die Erbringung einer Zweitmeinung umfasst neben der eigenständigen Bewertung und Beratung der Versicherten ärztliche Untersuchungsleistungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zu dem vorgesehenen Eingriff medizinisch erforderlich sind. Im Rahmen der Indikationsstellung bereits erhobene Befunde sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Zweitmeiner von den Versicherten zur Verfügung gestellt wurden. Unabhängig von diesem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, den geplanten Eingriff durchführen zu lassen.

Das Zweitmeinungsverfahren hat den Vorgaben des § 8 Zm-RL (Aufgaben der Zweitmeiner) zu entsprechen. Unter Einhaltung berufsrechtlicher und vertragsärztlicher Vorgaben können telemedizinische Möglichkeiten genutzt werden.

- (4) Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweimeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die BKK je Eingriff in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der BKK abgerechnet.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 19. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in der Sitzung am 10. Dezember 2020 beschlossen.
2. Der 19. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 10. Dezember 2020

gez. Norbert Völkl
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 19. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 14. Januar 2021
213-59217.0-314/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Beckschäfer

Aushang am 18.01.2021 – bis 17.02.2021